beauftragen oder entsprechende Vereinbarungen mit gesellschaftlichen Organisationen und mit Bürgern treffen (§ 7 Abs. 3 HFVO).

Aufwendungen

Grundsätzlich hat der Beschuldigte die Aufwendungen für die Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu tragen. Einzelheiten werden in § 8 Abs. 1 bis 2 der HFVO geregelt.

Beschwerde

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen, die die staatlichen Organe im Zusammenhang mit der

- Durchführung der Fürsorge- und Schutzmaßnahmen,
- Erstattung von Aufwendungen sowie
- Ausübung des Rückgriffrechts

getroffen haben, kann sich der Beschuldigte beschweren. Soweit Beschwerde gegen Entscheidungen und Maßnahmen der suchungsorgane und des Staatsanwalts bei der Durchführung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen eingelegt wird, gelten die ent-Rechtsvorschriften der Strafprozeßordnung sprechenden Abs. 6 HFVO). Demzufolge ist für die Bearbeitung von Beschwerüber Entscheidungen und Maßnahmen der Untersuchungsorgane der Staatsanwalt zuständig, der die Aufsicht über die Untersuchungen im betreffenden Verfahren Jührt (§ 91 Abs. 1 Satz 2 StPO). Über Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen Staatsanwalts entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt (§ 91 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Richtet sich die Beschwerde gegen die erwähnten Entscheidungen und Maßnahmen anderer Staatsorgane, gelten andere Regelungen (§ 10 Abs. 2 bis 6 HFVO). Über sein Beschwerderecht ist der von der Entscheidung oder Maßnahme Betroffene zu belehren (§10 Abs. 1 Satz 2 HFVO).

4.10. Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

Jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte unter 16 Jahren sind grundsätzlich nur dann in Untersuchungshaft zu nehmen, wenn eine besonders schwerwiegende Straftat den Gegenstand des Strafverfahrens bildet. 38 Allgemein ist hinsichtlich jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter zu beachten, daß der Stand der Entwicklung ihrer Persönlichkeit oder die Aufnahme oder Fortfüh-